



ORGANISATIONSGRUNDSÄTZE FÜR DAS MUSIKWESEN IM FEUERWEHRVERBAND REGION HANNOVER E.V.

§ 1: Organisation

Das Feuerwehr-Musikwesen im Feuerwehrverband Region Hannover e.V. umfasst die Feuerwehr-Musik-, -Spielmanss- und -Fanfarenzüge der dem Verband angehörenden Feuerwehren.

Musiktreibende Züge können auch auf Verbandsebene aufgestellt werden. Träger ist der „Feuerwehrverband Region Hannover e. V.“. Die Angehörigen der musiktreibenden Züge bleiben Mitglieder ihrer Feuerwehren und können für die Verbandsarbeit vom zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestellt werden.

§ 2: Aufgaben und Ziele

Musiktreibende Züge sollten den Musikbedarf bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehr gewährleisten. Sie sind berechtigt, auch bei anderen Veranstaltungen Musik zu stellen. Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr. Bei auf Verbandsebene organisierten musiktreibenden Zügen erfolgt der Einsatz im Einvernehmen mit der Verbandsführung.

§ 3: Führung der musiktreibenden Züge

Zur fachlichen und organisatorischen Betreuung der musiktreibenden Züge können Führungskräfte gem. Ziff. 1.1.9 der „Richtlinie über Funktionsbezeichnungen und Ausbildungsvoraussetzungen“ des LFV-NDS bestellt werden.

Sie unterstehen dem jeweiligen Leiter der Feuerwehr und sollen den Führungsgremien der Feuerwehr (Kommando) bzw. des Verbandes angehören.

Die Führungskräfte zeichnen für folgende Aufgaben verantwortlich:

1. organisatorische Leitung
2. Verbandsarbeit im Musikwesen
3. musikalische Leitung
4. musikalische Ausbildung

Die unter 2. - 4. bezeichneten Aufgaben können auf andere Personen delegiert werden. Näheres siehe „Musterdienstanweisung“ des LFV-NDS.

Im Feuerwehrverband Region Hannover nimmt diese Aufgaben der/die Regionsstabführer/-in wahr. Zur Unterstützung wird ein/eine Stellvertreter/-in berufen.



Die Bestellung erfolgt gem. § 9 Abs. 2 der Satzung des Feuerwehrverbandes.

§ 4: Dienstkleidung

Angehörige der musiktreibenden Züge tragen einheitliche Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen nach den Dienstkleidungsvorschriften für die Feuerwehren im Lande Niedersachsen.

§ 5: Aus- und Fortbildung

Das Feuerwehr-Musikwesen führt eigenverantwortlich regelmäßig Lehrgänge durch. Sie dienen der Unterstützung der musiktreibenden Züge bei ihrer Aus- und Fortbildung aller Musikerinnen und Musiker und der Förderung der Nachwuchsarbeit.

Die Ausbildung steht unter der Leitung eines geeigneten Mitgliedes des FV Region Hannover in Zusammenarbeit mit dem/der Regionsstabführer / -in.

Über die Einnahmen und Ausgaben für die Lehrgänge ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Jahresabrechnung ist dem Vorstand des Verbandes zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Bei Aufgabe der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fällt ein Kassenbestand dem Feuerwehrverband Region Hannover e. V. zu.

§ 6: Dienstbesprechungen

Jährlich ist mindestens eine Dienstbesprechung mit den Leitern der musiktreibenden Züge (Orts-, Stadt-, Gemeinde-Musikzugführern / innen) und den Musikbeauftragten der Brandschutzabschnitte einzuberufen.

Die Dienstbesprechungen werden vom Regionsstabführer oder der Regionsstabführerin oder Vertreter/-in geleitet.

Diese Organisationsgrundsätze sind in der Mitgliederversammlung des Feuerwehrverbandes Region Hannover e. V. am 13.05.2006 beschlossen worden.

Wunstorf, den 13.05.2006

Unterschriften